

# GENERALI INVESTMENTS SICAV

*Société d'Investissement à Capital Variable*  
60, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
R.C.S. Luxembourg B 86432  
(der „Fonds“)



## MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER – 14. AUGUST 2024

Luxemburg, 14. August 2024

Sehr geehrte Anteilnehmerin, sehr geehrter Anteilnehmer,

**Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilnehmer von Generali Investments SICAV (der „Fonds“). Sie ist wichtig und erfordert Ihre Aufmerksamkeit. Wenn Sie Fragen zu den zu ergreifenden Maßnahmen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachberater.**

Begriffe, die in dieser Mitteilung nicht anders definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des Fonds (der „**Prospekt**“).

Hiermit möchten wir Sie über die folgenden Änderungen und Aktualisierungen am Fonds informieren.

### **1. Änderungen in Bezug auf den Generali Investments SICAV – Convertible Bond („Teilfonds 1“)**

Der Verwaltungsrat hat mit Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft die Anlagepolitik des Teilfonds 1 überprüft, um sicherzustellen, dass sie sowohl mit dem aktuellen Anlageumfeld übereinstimmt als auch für dieses relevant ist. Dementsprechend ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass es für die Anteilnehmer des Teilfonds 1 besser ist, von einer vorrangig auf Wandelanleihen ohne besondere Bonitätsbeschränkung ausgerichteten Vermögensallokation zu einer Strategie überzugehen, die darauf abzielt, mindestens 75 % des Nettovermögens des Teilfonds 1 in europäischen nachrangigen Finanz- und Nicht-Finanzanleihen mit Investment-Grade-Rating anzulegen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese neue Anlagestrategie es dem Teilfonds 1 bei gleich bleibenden oder niedrigeren maximalen Verwaltungsgebühren ermöglicht, von den Kompetenzen des Anlageverwalters bei der Allokationsauswahl und beim Portfolioaufbau zu profitieren, die von der Suche nach einem angemessenen Gleichgewicht zwischen Diversifizierung und Risiko unter Berücksichtigung der erwarteten höheren Erträge aus nachrangigen Anleihen bestimmt werden.

Der Verwaltungsrat möchte diese Gelegenheit nutzen, um die Einstufung des Teilfonds 1 gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) zu erhöhen.

In diesem Sinne werden die Hauptmerkmale des Teilfonds 1 wie nachstehend beschrieben geändert:

- **Änderung des Namens**

Der Teilfonds 1 wird in „Generali Investments SICAV – Euro Subordinated Debt Fund“ umbenannt, um die neue Anlagepolitik besser widerzuspiegeln.

- **Änderung des Anlageziels und der Anlagepolitik**

Aktuelles Anlageziel und Anlagepolitik	Neues Anlageziel und Anlagepolitik
<p><b>Ziel</b></p> <p><i>Das Ziel des Teilfonds ist die Outperformance gegenüber seinem Referenzindex, der Erhalt des investierten Kapitals und die Maximierung der Gesamtanlagerendite über ein Engagement in Wandelanleihen oder anderen derivativen Finanzinstrumenten und aktienähnlichen Wertpapieren. Die Nettogesamtposition des Teilfonds wird im Laufe der Zeit im Durchschnitt eine Netto-Long-Position ergeben.</i></p> <p><b>Anlagepolitik</b></p> <p><i>Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Pflichtwandelanleihen und Optionen ohne Bonitätsbeschränkungen. Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds („CoCo-Bonds“) investieren.</i></p> <p><i>Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Wertpapiere.</i></p> <p><i>Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in andere Anleihen mit einem zugrunde liegenden Aktienengagement, in teilnehmende Aktien und Optionsscheine sowie in kurzfristige Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds kann auch bis zu 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren.</i></p> <p><i>Der Teilfonds kann nach einer Umwandlung oder durch Direktanlage in Aktien investieren oder Aktien halten. Diese Aktiengewichtung wird jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.</i></p> <p><i>Sollte sich die Gelegenheit ergeben, darf der Teilfonds bis zu 49 % seines Nettovermögens in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen (einschließlich vorrangiger und nachrangiger Anleihen) mit einem Investment-Grade-Rating und/oder einem Sub-Investment-Grade-Rating oder einer nach Ansicht des Anlageverwalters vergleichbaren Qualität investieren.</i></p> <p><i>Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&amp;P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen).</i></p> <p><i>Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere</i></p>	<p><b>Ziel</b></p> <p><i>Der Teilfonds strebt eine Kombination aus Erträgen, langfristigem Kapitalzuwachs und langfristiger Outperformance gegenüber seinem Referenzindex an, indem er hauptsächlich in nachrangige Schuldtitel investiert.</i></p> <p><i>Der Teilfonds fördert ESG-Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR, wie in Anhang B näher erläutert.</i></p> <p><b>Anlagepolitik</b></p> <p><i>Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in europäische nachrangige Finanz- und Nicht-Finanzanleihen mit Investment-Grade-Rating.</i></p> <p><i>Sollte sich die Gelegenheit ergeben, darf der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in Staats- und beliebige Unternehmensschuldverschreibungen mit einem Investment-Grade-Rating und/oder einem Sub-Investment-Grade-Rating oder einer nach Ansicht des Anlageverwalters vergleichbaren Qualität investieren.</i></p> <p><i>Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen investieren.</i></p> <p><i>Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Wertpapiere.</i></p> <p><i>Das nicht abgesicherte Engagement des Teilfonds in anderen Währungen als dem Euro darf maximal 5 % betragen.</i></p> <p><i>Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen und bis zu 10 % in bedingte Wandelanleihen („CoCo-Bonds“) investieren. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anleihen ohne Rating investieren.</i></p> <p><i>Der Teilfonds darf im Anschluss an eine Umwandlung bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien halten.</i></p> <p><i>Der Teilfonds kann auch aufgrund einer eventuellen Herabstufung der Emittenten ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere halten (dies sind Wertpapiere mit einem Rating von höchstens CCC+ von S&amp;P oder einem vergleichbaren Rating von anderen Kreditratingagenturen).</i></p> <p><i>Ausfallgefährdete/notleidende Wertpapiere</i></p>

werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber jeweils so bald wie möglich verkauft. In jedem Fall wird der Anteil der notleidenden/ausgefallenen Wertpapiere aufgrund einer Herabstufung nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS nutzen, wobei die Gesamtverpflichtung höchstens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen darf.

Der Teilfonds kann in gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begebene Wertpapiere investieren, sofern diese Wertpapiere die in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und in den CESR-Richtlinien 06-005 aus dem Januar 2006 Box 1 bzw. ggf. in Abschnitt 4.4.1. a), b), c) oder d) dieses Prospekts enthaltenen Bedingungen erfüllen. Insbesondere:

- dürfen diese Wertpapiere den Teilfonds keinen Verlusten aussetzen, die über den für sie gezahlten oder bei teilweise eingezahlten Wertpapieren über den für sie zu zahlenden Betrag hinausgehen;
- darf ihre Liquidität die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- müssen dem Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- müssen sie handelbar sein; und
- muss ihr Risiko im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Diese anderen OGAW oder OGA müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

werden unter normalen Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber jeweils so bald wie möglich verkauft. In jedem Fall wird der Anteil der notleidenden/ausgefallenen Wertpapiere aufgrund einer Herabstufung nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Wenn keine Bewertung verfügbar ist, kann eine entsprechende vom Anlageverwalter genehmigte Bonitätsbewertung verwendet werden.

Der Teilfonds kann standardisierte CDS nutzen, wobei die Gesamtverpflichtung höchstens 25 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen darf.

Der Teilfonds kann in gemäß Rule 144A und/oder Regulation S begebene Wertpapiere investieren, sofern diese Wertpapiere die in der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des OGA-Gesetzes und in den CESR-Richtlinien 06-005 aus dem Januar 2006 Box 1 bzw. ggf. in Abschnitt 4.4.1. a), b), c) oder d) dieses Prospekts enthaltenen Bedingungen erfüllen. Insbesondere:

- dürfen diese Wertpapiere den Teilfonds keinen Verlusten aussetzen, die über den für sie gezahlten oder bei teilweise eingezahlten Wertpapieren über den für sie zu zahlenden Betrag hinausgehen;
- darf ihre Liquidität die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilinhaber nicht beeinträchtigen;
- müssen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise vorliegen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen zur Verfügung gestellt werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- müssen dem Markt regelmäßige, genaue und umfassende Informationen über diese Wertpapiere oder gegebenenfalls über das Portfolio mit diesen Wertpapieren zur Verfügung stehen;
- müssen sie handelbar sein; und
- muss ihr Risiko im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder OGA anlegen. Diese anderen OGAW oder OGA müssen den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes entsprechen.

- **Einstufung nach SFDR**

Infolge der Änderung der Anlagepolitik und des Anlageziels wird der Teilfonds 1 als Artikel 8-Produkt im Sinne der SFDR eingestuft, wie in der Spalte „Neues Anlageziel und Anlagepolitik“ oben angegeben.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass der Teilfonds auch einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Anlagen haben wird.

- **Verwendung von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Der Abschnitt „Einsatz von Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ des Nachtrags zum Teilfonds 1 wird wie folgt geändert (der neue Wortlaut ist im Folgenden unterstrichen):

*„Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 des Prospekts dargelegten Anlagebefugnissen und -beschränkungen zu Absicherungszwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken börsengehandelte und OTC-Finanzinstrumente und Derivate verwenden – insbesondere Futures, Swaps, Termingeschäfte ohne Beschränkung hinsichtlich des zugrunde liegenden geografischen Gebiets oder der Währung – und diese können zum Erzielen sowohl von Long- als auch von Short-Positionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und führt nicht dazu, dass der Teilfonds von seinem Risikoprofil abweicht. Die Gesamtverpflichtung aus diesen Transaktionen darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.*

*Dabei muss der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere das CSSF-Rundschreiben 14/592 und die SFTR einhalten.*

*Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS können Basiswerte wie Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb von übertragbaren Wertpapieren, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben. Gewöhnlich werden Anlagen in solchen Instrumenten getätigt, um das Marktengagement des Portfolios auf kostengünstigere Weise anzupassen.*

*Der Fonds wird Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und TRS wie folgt verwenden bzw. in diese investieren:*

Transaktionsart	Unter normalen Umständen wird im Allgemeinen erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen den nachfolgend angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.	Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Teilfonds, der den Transaktionen unterliegen kann, kann maximal den nachfolgend angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds darstellen.
TRS und andere DFI mit denselben Eigenschaften	30 %	40 %
Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Sell-Buy-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Buy-Sell-Back-Geschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihe	30 %	50 %

*Die Kontrahenten solcher Instrumente sind nicht befugt, nach eigenem Ermessen Entscheidungen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Instrumente zu treffen.*

*Der Teilfonds kann standardisierte CDS oder CDS-Optionen einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio als Sicherungsnehmer abzusichern. Der Teilfonds kann auch CDS einsetzen, entweder als Sicherungsnehmer, ohne die Basiswerte zu halten, oder als Sicherungsgeber, um ein bestimmtes Kreditrisiko zu erwerben (bei einem Zahlungsausfall der Referenzeinheit erfolgt die Abwicklung der CDS-Transaktion in bar). Anleger profitieren von dieser Art von Transaktionen, da der Teilfonds auf diese Weise eine bessere Diversifizierung des Länderrisikos erreichen und sehr kurzfristige Anlagen zu attraktiven Bedingungen tätigen kann.*

Der Teilfonds kann Differenzkontrakte (CFD) und Aktien- oder Indexderivate zur Absicherung des Aktienrisikos einsetzen.“

- **Referenzindex**

Der Abschnitt „Referenzindex“ des Nachtrags zum Teilfonds 1 wird wie folgt geändert (die gestrichenen bzw. neuen Angaben erscheinen im Folgenden als durchgestrichener bzw. unterstrichener Text):

„~~Der Referenzindex des Teilfonds ist der (Refinitiv Eurozone Hedged CB EUR)-50 % ICE BofA Euro Sub Financial Index + 50 % ICE BofA Euro Non-Financial Sub Index.~~

Der Teilfonds bildet den Referenzindex nicht nach, ist jedoch bestrebt, ihn zu übertreffen. Der Anlageverwalter kann jedoch in seinem freien Ermessen entscheiden, (i) in welche Komponenten des Referenzindex der Teilfonds investiert wird und (ii) in welchen Gewichtungen die ausgewählten Emittenten im Portfolio des Teilfonds vertreten sind. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem die Performance des Teilfonds von jenen des Referenzindex abweichen dürfen. Der Anlageverwalter kann auch in Instrumente investieren, die nicht Bestandteil des Referenzindex sind.“

- **Profil des typischen Anlegers**

Das neue Profil des typischen Anlegers sieht wie folgt aus (die gestrichenen bzw. neuen Angaben erscheinen im Folgenden als durchgestrichener bzw. unterstrichener Text):

„Der Fonds erwartet, dass ein typischer Anleger in den Teilfonds ein ~~mittelfristig~~langfristig ausgerichteter Anleger ist, der die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken, die in Abschnitt 6 „Risiken“ des Prospekts beschrieben sind, kennt und akzeptiert.

Der typische Anleger ~~wird~~ist bestrebt sein, einen Teil seines Gesamtportfolios in auf Euro lautende Wandelanleihen und Umtauschanleihen für mindestens 51 % des Nettovermögens des Teilfonds, in andere derivative Finanzinstrumente und in synthetische gedeckte Short-Positionen in aktienbezogenen Wertpapieren Schuldtitel zu investieren, mit dem Ziel, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung zu erzielen.“

- **Risikofaktoren**

Der Abschnitt „Risikofaktoren“ des Nachtrags zum Teilfonds 1 wird wie folgt geändert (die gestrichenen bzw. neuen Angaben erscheinen im Folgenden als durchgestrichener bzw. unterstrichener Text):

„Anleger sollten die spezifischen Risikohinweise in Abschnitt 6 dieses Prospekts beachten, insbesondere im Hinblick auf:

- Kreditrisiko.
- Wandelbare Wertpapiere unterliegen den mit festverzinslichen Wertpapieren und Aktien verbundenen Risiken sowie dem Volatilitätsrisiko.
- Derivate.
- ~~Optionsscheine.~~
- ~~Credit default swaps~~ Default Swaps.
- Contingent Capital-Wertpapiere (CoCo-Bonds).
- Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die unter dem Investment-Grade-Rating bewertet wurden und ein höheres Risiko für Verluste von Anlagekapital und Erträgen darstellen als qualitativ hochwertigere Wertpapiere.
- Nachhaltige Finanzierungen.
- Risiko nachrangiger Schuldtitel.
- Rule 144A- / Regulation S-Wertpapiere.
- Besondere Risiken bei CFDs:
  - Kontrahentenrisiko, d. h. das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.
  - Das Marktrisiko, d. h. das Risiko, dass ungünstige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts erhebliche Auswirkungen auf CFDs haben. Unerwartete Informationen sowie Änderungen der Marktbedingungen und der Regierungspolitik können zu raschen Änderungen führen.

Aufgrund der Eigenschaften von CFDs können kleine Änderungen einen großen Einfluss auf die Rendite haben.

- o Liquiditätsrisiko, d. h. das Risiko, dass der Kontrakt illiquide wird, wenn nicht genügend Transaktionen für einen Basiswert am Markt getätigt werden und der CFD-Anbieter deshalb zusätzliche Einschusszahlungen verlangt oder Kontrakte zu schlechteren Preisen abschließt. Aufgrund der Schnellebigkeit der Finanzmärkte kann der Kurs eines CFDs fallen, bevor das Geschäft zu einem vorher vereinbarten Preis abgewickelt werden kann.“

- **Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds**

Die im Abschnitt „Verwaltungsgebühr der potenziell erhältlichen Anteilsklassen des Teilfonds (als Höchstsätze ausgedrückt)“ des Nachtrags zum Teilfonds 1 angegebenen Verwaltungsgebühren werden wie folgt geändert:

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr (als Höchstsätze ausgedrückt)	
	Derzeit geltende Gebühren	Zukünftig geltende Gebühren
Klasse A	0,40 %	0,40 %
Klasse B	0,60 %	0,50 %
Klasse C	0,80 %	0,80 %
Klasse D	1,20 %	1,00 %
Klasse E	1,40 %	1,20 %
Klasse G	0,50 %	0,45 %
Klasse R	0,60 %	0,50 %
Klasse Z	0,00 %	0,00 %

- **Neugewichtung**

Innerhalb von fünf [5] Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds 1 wird der Anlageverwalter das Portfolio des Teilfonds 1 schrittweise in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und/oder kurzfristige Kern-Staatsanleihen sowie Geldmarktfonds umschichten, um den Übergang zum neuen Anlageziel/zur neuen Anlagepolitik so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Innerhalb von fünf [5] Geschäftstagen nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds 1 wird der Anlageverwalter das Portfolio des Teilfonds 1 aus Barmitteln, Barmitteläquivalenten und/oder kurzfristigen Kern-Staatsanleihen und Geldmarktfonds schrittweise auf das neue Anlageziel/die neue Anlagepolitik neu ausrichten.

Während dieses Zeitraums kann der Teilfonds 1 Wertpapiere halten, die möglicherweise nicht vollständig mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik übereinstimmen, wird aber weiterhin die Grenzen der Risikostreuung einhalten, die in Abschnitt 4.3 „Grenzen der Risikostreuung“ des Prospekts beschrieben sind. Die mit der Neugewichtung des Portfolios verbundenen Kosten werden vom Teilfonds 1 getragen. Der Verwaltungsrat geht jedoch nicht davon aus, dass diese Kosten einen wesentlichen Einfluss auf das Portfolio des Teilfonds 1 haben werden.

## 2. Änderungen am Generali Investments SICAV – Global Multi Asset Income, am Generali Investments SICAV – Euro Corporate Bond und am Generali Investments SICAV – Euro Aggregate Bond (die „Teilfonds“)

Die Teilfonds sind derzeit als Produkte nach Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Die Teilfonds wenden bei der Auswahl von Wertpapieren bestimmte ESG-Kriterien an, insbesondere auf der Grundlage eines Negativ-Screenings (Ausschlüsse) und eines Positiv-Screenings, das auf der ESG-Bewertung der Wertpapiere beruht.

Die Teilfonds werden daher als Produkte nach Artikel 8 der SFDR eingestuft.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Teilfonds nun einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben werden, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

<b>Euro Corporate Bond</b>	25 %
<b>Euro Aggregate Bond</b>	10 %

Anhang A des Prospekts und insbesondere die Prospektergänzungen sowie die Basisinformationsblätter der Teilfonds werden entsprechend geändert. SFDR-Anhänge werden dem Anhang B des Prospekts für diese Teilfonds hinzugefügt.

Diese Änderung soll keine Änderung des Risikoprofils der Teilfonds darstellen. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Portfolio und keine Auswirkungen auf die Höhe der von den Anteilhabern der Teilfonds zu tragenden Gebühren.

## 3. Änderungen am Generali Investments SICAV – Euro Bond 1-3 Years, am Generali Investments SICAV – Euro Bond und am Generali Investments SICAV – Euro Short Term Bond (die „Anleihe-Teilfonds“)

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Nachhaltigkeitsindikatoren zu ändern, mit denen die Erreichung der von den Anleihe-Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, indem der Indikator, der sich auf die Anzahl staatlicher Emittenten bezieht, deren ESG-Bewertung unter dem vom Anlageverwalter festgelegten Grenzwert liegt, gestrichen wird.

Die SFDR-Anhänge der Anleihe-Teilfonds wurden entsprechend angepasst und enthalten auch andere formale Änderungen.

Zur Klarstellung: Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf (i) den ESG-Ansatz, (ii) die Art und Weise, wie die Anleihe-Teilfonds verwaltet werden, (iii) die Zusammensetzung ihres jeweiligen Portfolios, (iv) ihr jeweiliges Risikoprofil und (v) die Höhe der von den Anteilhabern der Anleihe-Teilfonds getragenen Gebühren.

## 4. Änderungen am Generali Investments SICAV – SRI Euro Green Bond, am Generali Investments SICAV – SRI Euro Corporate Short Term Bond und am Generali Investments SICAV – SRI Euro Premium High Yield (die „SRI-Teilfonds“)

SRI-Teilfonds fördern zwar derzeit ökologische/soziale Merkmale, sind aber nicht verpflichtet, einen Mindestanteil in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die SRI-Teilfonds nun einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben werden, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

<b>SRI Euro Green Bond</b>	75 %
<b>SRI Euro Corporate Short Term Bond</b>	25 %
<b>SRI Euro Premium High Yield</b>	5 %

Die SFDR-Anhänge der SRI-Teilfonds wurden entsprechend angepasst und enthalten weitere daraus resultierende und/oder allgemeine Aktualisierungen in Übereinstimmung mit ähnlichen von Generali

verwalteten Produkten, einschließlich der Aufhebung des Ausschlusses von Emittenten, die als ESG-Nachzügler eingestuft werden.

Zur Klarstellung: Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf (i) die Art und Weise, wie die SRI-Teilfonds verwaltet werden, (ii) die Zusammensetzung ihres jeweiligen Portfolios, (iii) ihr jeweiliges Risikoprofil und (iv) die Höhe der von den Anteilhabern der SRI-Teilfonds getragenen Gebühren.

## **5. Änderungen am Generali Investments SICAV – SRI Ageing Population**

Der SFDR-Anhang des Generali Investments SICAV – SRI Ageing Population wird aktualisiert, um einige formale Änderungen und Klarstellungen vorzunehmen, die den Fokus auf soziale Themen im Einklang mit der Strategie dieses Teilfonds besser widerspiegeln.

Zur Klarstellung: Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf (i) die Art und Weise, wie der Generali Investments SICAV – SRI Ageing Population verwaltet wird, (ii) die Zusammensetzung seines Portfolios, (iii) sein Risikoprofil oder (iv) die Höhe der Gebühren, die von den Anteilhabern des Teilfonds getragen werden.

## **6. Änderungen am Generali Investments SICAV – SRI World Equity**

### **a) Aktualisierung des SFDR-Anhangs**

Der Verwaltungsrat hat mit Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft den ESG-Ansatz des Generali Investments SICAV – SRI World Equity überprüft, um sicherzustellen, dass er sowohl mit dem aktuellen Anlageumfeld übereinstimmt als auch für dieses relevant ist.

Dieser Teilfonds wendet derzeit zwar einen Best-in-Class-ESG-Ansatz an, der mit dem SRI-Siegel in Frankreich konform ist, er ist jedoch nicht verpflichtet, einen Mindestanteil in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass dieser Teilfonds nun einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen und einen ESG-Bewertungsansatz haben wird. Allerdings wird das SRI-Siegel in Frankreich für diesen Teilfonds nicht mehr gelten.

Der SFDR-Anhang dieses Teilfonds wurde entsprechend angepasst und enthält weitere daraus resultierende und/oder allgemeine Aktualisierungen in Übereinstimmung mit ähnlichen von Generali verwalteten Produkten, einschließlich der Änderungen an den Indikatoren, mit denen die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, sowie der Aufhebung des Ausschlusses von Emittenten, die als ESG-Nachzügler eingestuft werden.

Zur Klarstellung: Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf (i) die Art und Weise, wie der Teilfonds Generali Investments SICAV – SRI World Equity verwaltet wird, (ii) die Zusammensetzung seines Portfolios, (iii) sein Risikoprofil oder (iv) die Höhe der Gebühren, die von den Anteilhabern dieses Teilfonds getragen werden.

### **b) Änderung des Namens**

Der Name des Teilfonds Generali Investments SICAV – SRI World Equity wird in „Generali Investments SICAV – World Equity“ geändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das SRI-Siegel in Frankreich für diesen Teilfonds nicht mehr gilt.

## **7. Änderungen in Bezug auf den Zeichnungsaufschlag für die Anteilsklasse „E“**

Abschnitt 8.1. „Anteilsklassenkategorie“ des Prospekts wird dahingehend geändert, dass der maximale Zeichnungsaufschlag für die Anteilsklasse „E“ der Anleihe-/Schuldtitleilfonds 2 % beträgt. Der maximale Zeichnungsaufschlag für die Anteilsklasse „E“ anderer Teilfonds bleibt bei 3 %.

Diese Änderung führt zu einer Senkung des maximalen für die Anteilsklasse „E“ der Anleihe-/Schuldtitleilfonds geltenden Zeichnungsaufschlags.

## 8. Sonstiges

Der Prospekt wird außerdem eine begrenzte Anzahl von formellen Änderungen, Klarstellungen und Aktualisierungen enthalten.

\*\*\*

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Änderungen unter den Punkten 1, 2 und 6.b) am 16. September 2024, d. h. einen Monat nach dem Datum dieser Mitteilung, in Kraft treten wird. Während dieses Zeitraums können die Anteilhaber dieser Teilfonds ihre Anteile kostenlos zurückgeben, wenn sie mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden sind. Die übrigen Änderungen treten am oder um den [14. August] 2024 in Kraft.

### **Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente / Recht auf Erhalt zusätzlicher Informationen**

Exemplare des neuen Prospekts und der aktualisierten Basisinformationsblätter werden am oder um den 14. August 2024 während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg oder bei den lokalen Vertretern des Fonds kostenlos zur Verfügung gestellt, wie es die geltenden Gesetze verlangen.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, diese Mitteilung zu lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Verwaltungsrats